



Wegleitung zum Ausfüllen der Voranmeldung für Kurzarbeit / wirtschaftlich bedingt (Art. 39 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Diese Wegleitung soll Ihnen das richtige Ausfüllen der Voranmeldung für die wirtschaftlich bedingte Kurzarbeit erleichtern. Sie enthält allgemeine wichtige Informationen zur wirtschaftlich bedingten Kurzarbeit und gibt Ihnen zu sämtlichen Punkten der Voranmeldung hilfreiche Erläuterungen.

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Sinn und Zweck von Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeit bedeutet die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmenden angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrechterhalten bleibt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen zu können, muss der Arbeitsausfall anrechenbar sein und die betroffenen Personen müssen anspruchsberechtigt sein. Überdies muss der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend sein und die Arbeitsplätze können voraussichtlich erhalten werden. Die Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Voranmeldung - Abrechnung

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Voranmeldung und den monatlichen Abrechnungen. Eine ordnungsgemässe Voranmeldung ist Voraussetzung für die Bewilligung und spätere Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung auf Grundlage der monatlichen Abrechnungen. Die Bewilligung von Kurzarbeit nach Prüfung der Voranmeldung bedeutet, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die betroffenen Arbeitnehmenden besteht. Über die Höhe der Kurzarbeitsentschädigung wird bei der Bewilligung nicht entschieden; es erfolgen KEINE Vorschusszahlungen.

Beachten Sie bitte, dass Sie den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung spätestens drei Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode mittels Einreichen des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars zusammen mit dem Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden (Deckblatt) sowie die von den Arbeitnehmenden unterzeichneten Stundenrapporte (letztere als Scan im pdf Format) geltend machen müssen. Nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist ist jeglicher Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die jeweilige Abrechnungsperiode verwirkt. Kurzarbeit kann nur befristet und nur dann geltend gemacht werden, wenn es aufgrund der Umstände notwendig und gerechtfertigt ist. Informationen zur Abrechnung finden Sie unter [Kurzarbeitsentschädigung \(KAE\)](#).

Aufbewahrungspflicht – Durchführung von Kontrollen

Die für die Voranmeldung und Abrechnung relevanten Unterlagen sind 5 Jahre im Original aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) bzw. einer von ihr beauftragten Stelle anlässlich einer Kontrolle vorzulegen.

Weitere Informationen sowie die relevanten Gesetzes- und Verordnungstexte finden Sie auf der Internetseite unter [Kurzarbeitsentschädigung \(KAE\)](#). Für Fragen steht Ihnen die Arbeitslosenversicherung (ALV) per E-Mail unter kae.alv@llv.li zur Verfügung.

ERLÄUTERUNGEN ZUR VORANMELDUNG (wirtschaftlich bedingte Kurzarbeit)

Voranmeldefrist

Die Voranmeldung von Kurzarbeit ist schriftlich zusammen mit den im Formular genannten Beilagen sieben Arbeitstage vor Beginn der Kurzarbeit auf dem Postweg einzureichen. Das Voranmeldeformular muss rechtsgültig unterschrieben im Original eingereicht werden, ebenso die Zustimmungen zur Kurzarbeit. Für die Wahrung der Voranmeldefrist ist das Datum des Poststempels entscheidend. Zur Fristwahrung kann die Voranmeldung vorab als pdf-Anhang per E-Mail an kae.alv@llv.li gesendet werden; massgebend ist der Eingang der E-Mail. Die Originalunterlagen sind unverzüglich nachzureichen. Die Anmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

Zu Punkt 1 der Voranmeldung (Angaben zum Arbeitgeber)

Es sind zwingend alle Felder vollständig auszufüllen (Pflichtfelder).

Arbeitgeber mit ausländischem Unternehmenssitz sind grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b ALVG). Bei liechtensteinischen Zweigniederlassungen einer ausländischen Muttergesellschaft muss die Zweigniederlassung den Antrag auf Kurzarbeit einreichen.

Pflichten des Arbeitgebers

Die Bewilligung von Kurzarbeit durch die ALV beim AVW entbindet den Arbeitgeber nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber den Arbeitnehmenden. Das bedeutet konkret, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist,

- den Arbeitnehmenden ihren vertraglichen Lohn in Höhe von mindestens 80% am ordentlichen Zahlungstermin auszurichten; und
- die vollen gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit (100%) zu bezahlen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung vollumfänglich vorzuschüssen und die monatlichen Lohnabrechnungen auszustellen. Das AVW übernimmt weder die Lohnauszahlungen noch die Lohnabrechnungen.

Ausserdem ist er zur betrieblichen Arbeitszeitkontrolle verpflichtet (siehe zu Punkt 8.).

Beilagen

Der Voranmeldung sind die dort genannten Unterlagen beizulegen:

- ✓ Handelsregisterauszug (nicht älter als 12 Monate) – Bestellung über online Webshop: www.oera.li;
- ✓ unterzeichnetes Formular „Zustimmung der Mitarbeiter“;
- ✓ Ferien- und Überzeitsaldi (geleistete Mehrstunden);
- ✓ Lohnjournal aller betroffenen Mitarbeiter der letzten drei Monate vor Beginn der Kurzarbeit;
- ✓ Ergänzende Unterlagen.

Zu Punkt 2 der Voranmeldung (Gesamtarbeitsvertrag)

Sofern ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag gilt, ist dieser anzugeben.

Zu Punkt 3 der Voranmeldung (Unternehmensorganisation/-struktur)

Auf einem separaten Blatt sind stichwortartig die folgenden Punkte auszuführen und zu belegen:

- Tätigkeitsbereich der Firma
- Gründungsdatum
- Firmenorganigramm

Zu Punkt 4 der Voranmeldung (Kurzarbeit im Betrieb)

Generell ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, wenn:

- er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist; und
- die im Zeitraum eines Kalendermonats ausgefallene Arbeitszeit insgesamt mindestens derjenigen zweier voller Arbeitstage entspricht (Abrechnungsperiode = Kalendermonat).

Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten, wie insbesondere eine Versicherung, für den Schaden haftbar machen können.

Der Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar, wenn:

- er durch betriebsorganisatorische Massnahmen oder durch Unterbrüche verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko gehören;
- er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Schwankungen verursacht wird;
- er auf Feiertage fällt, durch Betriebsferien verursacht wird oder nur für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach Feiertagen oder Betriebsferien geltend gemacht wird;
- er in die Zeitperiode vom 24.12. – 06.01. fällt;
- der Arbeitnehmende mit der Kurzarbeit nicht einverstanden ist;
- die betroffene Person in einem befristeten Angestelltenverhältnis, in einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit steht;
- der Arbeitsausfall durch eine kollektive Arbeitsstreitigkeit im Betrieb verursacht wird;
- er im Zeitraum eines Kalendermonats nicht mindestens 2 Tagen entspricht.

Der Arbeitsausfall darf während längstens vier zusammenhängenden oder einzelnen Abrechnungsperioden 85 % der normalen Arbeitszeit überschreiten.

Zu Punkt 5 der Voranmeldung (Dauer der Kurzarbeit)

Die Anmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

Zu Punkt 6 der Voranmeldung (Arbeitsausfall)

Anspruchsvoraussetzungen

Um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen zu können, muss der Arbeitsausfall anrechenbar und die betroffenen Personen müssen anspruchsberechtigt sein.

Überdies muss der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend sein und die Arbeitsplätze können voraussichtlich erhalten werden. Die Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Voraussetzungen für anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben alle für die ALV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben und deren Arbeitszeit verkürzt oder ganz eingestellt wurde.

Personen, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

- versicherte Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder kontrollierbar ist, wie insbesondere bei Arbeit auf Abruf;
- der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;
- Gesellschafter, finanziell am Betrieb Beteiligte, Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (arbeitgeberähnliche Personen);
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, ab Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist;
- Personen in einem Lehrverhältnis;
- Arbeitnehmende, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis auf Abruf stehen oder bei einer Organisation für Temporärarbeit beschäftigt sind.

Zu Punkt 7 der Voranmeldung (Personalbestand)

Es ist der Personalbestand aufgeschlüsselt nach der Art des Arbeitsverhältnisses anzugeben:

- a) des Gesamtbetriebes heute;
- b) des Gesamtbetriebes vor einem Jahr;
- c) der Betriebsabteilung heute;
- d) der Betriebsabteilung vor einem Jahr.

Zu Punkt 8 der Voranmeldung (Betriebliche Arbeitszeiterfassung - Gleitzeit-/Ferien-reglemente)

Die Arbeitszeit muss kontrollierbar sein (Art. 39 Abs. 3 Bst. a ALVG); das heisst der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle zu führen und für jeden von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden die Ausfallstunden pro Kalendermonat nachvollziehbar aufzuzeichnen (Art. 49 ALVV).

Zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ist, dass im Betrieb eine nachvollziehbare Arbeitszeitkontrolle durchgeführt wird. Das heisst konkret, dass für jeden von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden ein monatlicher Stundenrapport geführt und bei der Abrechnung vorzulegen ist. Dies gilt ohne Ausnahme für jeden Betrieb und Arbeitnehmenden, also auch für Kleinstbetriebe oder Vereine mit nur einem oder wenigen Arbeitnehmenden oder beispielsweise für Aussendienstmitarbeiter.

Folgende zwingende Angaben müssen aus dieser Zeiterfassung (kann auch ein Excel sheet, sonst eine anderweitige Übersichtstabelle oder handschriftliche Aufzeichnung sein) hervorgehen:

- je Mitarbeiter separat;
- monatliche Übersicht mit den entsprechenden Zeitangaben für jeden Tag;
- Sollstunden;
- Istzeit (tatsächliche Anwesenheit);
- bezahlte und unbezahlte Absenzen (z. B. (Betriebs-)Ferien, Krankheit).

Zu Punkt 9, 10 und 11 der Voranmeldung (Veränderung der Auftragslage / Entwicklung des Geschäftsganges / Schadenminderung)

Folgende Voraussetzungen sind schriftlich zu begründen und zu belegen:

9.1 die Umsatzentwicklung der letzten 24 Monate pro Monat.

9.2 die Auftragsbestände der letzten 12 Monate sowie für die nächsten 3 Monate.

9.3 ob Auftragsstermine verschoben wurden, und wenn ja, aus welchem Grund und in welchem Umfang.

10.1 die voraussichtliche Entwicklung des Geschäftsganges der nächsten vier Monate.

10.2 warum anzunehmen ist, dass der Arbeitsausfall lediglich vorübergehend andauert.

11 Schadenminderung

11.1 welche Massnahmen zur Vermeidung von Kurzarbeit eingeleitet wurden.

11.2 ob zur Deckung des Arbeitsausfalles eine private Versicherung abgeschlossen wurde.

Zu Punkt 12 der Voranmeldung (Ergänzende Bemerkungen)

Hier können Sie bei Bedarf ergänzende Bemerkungen einfügen.

Zu Punkt 13 der Voranmeldung (Erklärung des Arbeitgebers)

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber, dass

- alle Arbeitnehmende, für die er Kurzarbeitsentschädigung beantragt, in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und ihr Einverständnis mit Kurzarbeit erteilt haben.
- er alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig eingetragen hat; auch nimmt er davon Kenntnis, dass er sich für unwahre Angaben und das Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung führen könnten, allenfalls strafbar macht und die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten hat.
- er alle Veränderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung beeinflussen, dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich mitzuteilen verpflichtet ist. Diese Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- er alle Formulare und Unterlagen, die für die Anmeldung und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung relevant sind, fünf Jahre im Original aufbewahren und dem Amt für Volkswirtschaft auf Verlangen (ggf. im Rahmen einer Kontrolle) vorlegen muss.